

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Für alle Lieferungen und Leistungen unserer Firma gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B.

Der Vertragspartner erhält einen Abdruck der derzeit gültigen Fassung die hiermit Vertragsbestandteil wird. Nachstehende Regelungen dienen als Ergänzung des Vertragswerkes und sind der VOB nachrangig.

2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen.

3. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzusenden. Sie können jedoch vom Auftraggeber gegen Erstattung der mit der Erstellung dieser Unterlagen verbundenen Kosten käuflich erworben werden.

4. Angebote sind für uns sofern nichts anderes ausdrücklich erwähnt wird 30 Kalendertage verbindlich.

Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, sind zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen (Tagespreis) berechnet.

Eine Neufestsetzung des Preises kann im Verhandlungswege verlangt werden sofern vier Monate nach Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung der Preisfaktoren eintritt (Lohn- und Materialkosten).

Machen Auflagen seitens der Bauaufsichtsbehörde sowie bauliche Maßnahmen Veränderungen notwendig und können diese durch uns vorgenommen werden, so bleibt der Vertrag bestehen. Der Auftragnehmer wird unverzüglich Anzeige hierüber erstatten. Evtl. entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Soweit die notwendigen oder vom Auftraggeber gewünschten Zusatzarbeiten den Fortgang des Werkes verzögern, verlängern sich die Lieferzeiten um die entsprechende Zeit.

5. Für die Prüfung der Rechnung gelten die Regelungen der VOB.

Nach Ablauf der Prüfungszeit ist die Rechnung sofort fällig. Im Falle des Verzugs hat der Auftraggeber uns allen hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere die Verzugszinsen bei Verbraucher mit 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz, im gewerblichen Bereich mit 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz.

Schecks gelten nicht als Barzahlung. Sie werden nur erfüllungshalber angenommen.

6. Die Ausführungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag. Die Lieferungs- bzw. Ausführungsfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten (Betriebsstörungen, behördliche

Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe). Das gleiche gilt mit Fall von Streik und Aussperrung.

7. Wir bieten Gewähr für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B (in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) nach Abnahme der erbrachten Lieferungen und Leistungen. Unsere Lieferungen und Leistungen sind nach Übergabe bauseits gegen Wärme- und Feuchtigkeitseinflüsse sowie Gefahren anderer Art zu schützen. Sollten sich Mängel aus einer derartigen Unterlassung ergeben, so sind diese von unserer Gewährleistung ausgenommen.

Unsere Gewährleistung erlischt auch, wenn das Bauteil von fremder Seite her bearbeitet oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird. Veränderungen an Bauteilen durch Nachhandwerker sind vorher mit uns abzuklären.

8. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Lieferungen und Leistungen bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

Soweit unsere Lieferungen und Leistungen wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, tritt uns der Auftraggeber schon jetzt seine Ansprüche ab soweit sie einem Dritten gegenüber entstanden sind.

Die Demontage wesentlicher Bestandteile halten wir uns vor.

9. Für den gesamten Auftrag gelten hinsichtlich der Ausführung die anerkannten Regeln der Bautechnik und die für die Realbeschaffenheit geltenden Normen und Gütebestimmungen.

Material- und Konstruktionsänderungen sind dem Auftraggeber gegenüber anzuzeigen und können, soweit es dem technischen Fortschritt entspricht ausgeführt werden.

10. Kündigt der Auftraggeber bzw. macht er von seinem Rücktrittsrecht gebrauch, so ist er verpflichtet 15 % der Auftragssumme netto als Schadensersatz zu leisten, es sei denn, er weist dem Auftragnehmer nach, dass der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist. Eine Schadensersatzverpflichtung besteht nicht, sofern der Rücktritt auf dem Verschulden des Auftragnehmers beruht.

11. Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

12. Sind mehrere Personen unsere Vertragspartner, so haften sie bezüglich jeder Forderung uns gegenüber als Gesamtschuldner. Vertragsgestaltende Erklärungen haben uns gegenüber nur Wirksamkeit, wenn sie gemeinsam und unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des jeweils anderen abgegeben werden.

13. Im kaufmännischen Verkehr ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz. Gerichtsstand ist Neustadt/Aisch.